

Tätigkeitsbericht

der Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg
über die Prüfungsstelle beim Sparkassenverband Baden-Württemberg
für das Prüfungsjahr 2018/2019
(01.06.2018 - 31.05.2019)

Nach § 36a Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpG) führt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Baden-Württemberg die Prüfungen bei den Sparkassen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbands durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden. Die Abschlussprüfungen der Prüfungsgesellschaft gelten auch als gesetzliche Abschlussprüfung gem. § 340k Abs. 1, 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

1. Organisation der Aufsicht

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Baden-Württemberg untersteht der Aufsicht des Innenministeriums (§ 36b Abs. 1 SpG). Innerhalb des Innenministeriums ist die Aufsicht in der Abteilung 2 (Verfassung, Kommunal- und Sparkassenwesen, Recht) beim Referat 24 (Sparkassenwesen) angesiedelt.

Die Kosten dieser Aufsicht trägt der Sparkassenverband (§ 36b Abs. 6 SpG).

2. Durchführung der Aufsicht

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde im Sparkassengesetz mit dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 180) umgesetzt.

Nach § 36b Abs. 2 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpG) überwacht das Innenministerium gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 36a Abs. 2 SpG ergebenden Pflichten.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gem. § 57h Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet. Das Innenministerium ist die hierzu nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

Das Arbeitsprogramm für das Prüfungsjahr 2018/2019 wurde im Internet veröffentlicht (§ 36b Abs. 4 SpG).

Im Berichtszeitraum hat das Innenministerium auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle fand am 19. Dezember 2018 statt. Besprochen wurden insbesondere die aktuellen Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, die Prüfungsstandards und die Berufsgrundsätze. Erörtert wurden außerdem die im Herbst 2016 durchgeführte Peer Review, die in diesem Rahmen angesprochene Thematik der Offenlegung der Vorstandsgehälter, die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle, die Personalausstattung der Prüfungsstelle, Besonderheiten einzelner Sparkassen sowie auch das Engagement von Sparkassen im Immobiliensektor. Es war Konsens, dass die wirtschaftliche Entwicklung dazu führen wird, dass das Thema Kreditprüfung künftig wieder stärker in den Fokus der Prüfungstätigkeit rücken wird.

Es gab keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße bei der Prüfungsstelle.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Innenministerium begleitete im Berichtszeitraum die Prüfungsstelle stichprobenartig bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 einer Sparkasse im Regierungsbezirk Karlsruhe. Hierbei wurde auch an Prüfungshandlungen der Prüfungsstelle vor Ort teilgenommen. Nach Abschluss aller Prüfungsmaßnahmen stellte die Prüfungsstelle dem Innenministerium die Berichte über die Prüfung dieser Sparkasse zur Verfügung. An der Abschlussbesprechung am 27. Juni 2019 nahm das Innenministerium zusammen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe teil. Zudem nahm das Innenministerium an drei weiteren Schlussbesprechungen teil, so dass in jedem Regierungsbezirk eine Abschlussbesprechung begleitet wurde. Hieran nahmen jeweils auch die zuständigen Regierungspräsidien teil. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ergaben sich keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße der Prüfungsstelle.

c) Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle bestand erfolgreich im November 2016 eine Qualitätskontrolle

nach § 57a Abs. 1 und 6a WPO („Peer Review“). Die im Ergebnis nicht schwerwiegenden Anmerkungen des Peer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz) wurden von der Prüfungsstelle umgesetzt. Die nächste Qualitätskontrolle ist nach § 57h Abs. 1 i. V. m. § 57a Abs. 2 Satz 4 WPO turnusgemäß nach spätestens sechs Jahren, folglich spätestens im November 2022 durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem Innenministerium keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, aus dem die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO zu löschen gewesen wäre.

d) Transparenzbericht der Prüfungsstelle

Der gemäß Artikel 13 der Verordnung der EU Nr. 537/2014 erstellte Transparenzbericht vom 26. April 2019 wurde dem Innenministerium mit Schreiben vom 29. April 2019 schriftlich zur Verfügung gestellt.

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Innenministerium kann Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

- Dem Innenministerium wurden – auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union – keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können oder müssen.
- Die Prüfungsstelle beim Sparkassenverband Baden-Württemberg wurde gemäß § 40a WPO im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Registrierung mit Schreiben vom 4. August 2009 bestätigt.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Innenministerium hat sich im Rahmen der Sitzung des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 8. und 9. November 2018 in Bremen sowie am

9. und 10. Mai 2019 in Potsdam mit den Aufsichtsbehörden u. a. über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände und deren Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht. Beraten wurden auch Erkenntnisse aus dem praktischen Vollzug in den einzelnen Ländern.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Innenministerium hat an den Fachgesprächen zwischen der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Baden-Württemberg und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) am 15. Januar 2019 und am 26. April 2019 teilgenommen. Gegenstand der Gespräche waren im Wesentlichen die wirtschaftliche Situation der Sparkassen und die Feststellungen der Bankenfachaufsicht im Rahmen ihrer Prüfungen.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Innenministerium hat im Laufe des Prüfungsjahrs keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der hinweisgebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

bb) Qualitätskontrolle

Es gab keinen Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c)). Entsprechend bestand keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.